

2. Mehrfachförderung

¹Für die gleichen zuwendungsfähigen Ausgaben können nur dann gleichzeitig Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, wenn

- es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme gemäß Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) (oder entsprechender Regelungen anderer Bundesländer oder des Bundes) handelt und
- mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist.

²Die Summe aller bewilligten Zuschüsse (aus EU- und Landesmitteln) aus diesen öffentlichen Förderprogrammen ist auf maximal 90 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben zu begrenzen.

³Bei Überschreitung erfolgt eine Kürzung bei der EIP-Förderung.